

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BERZELIUS Stolberg GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- b. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- c. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- d. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- e. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- a. Der Vertrag kommt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch die in der Regel schriftlich erklärte Annahme des Angebotes des Lieferanten (Bestellung) zustande, spätestens durch unsere Einkaufsbestätigung. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- b. Der in der Einkaufsbestätigung wiedergegebene Vertragsinhalt ist für beide Parteien bindend, sofern uns nicht innerhalb von 8 Tagen ein Widerspruch zugeht.

3. Preis

- a. Der in der Bestellung bzw. Einkaufsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in dem in der Einkaufsbestätigung ausgewiesenen Preis nicht enthalten.
- b. Der Preis versteht sich - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - „geliefert verzollt“ (DDP - Incoterms 2010), einschließlich Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- c. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- d. Rechnungen sind an uns zu übersenden. Sie sind stets getrennt von der Ware zu stellen. Auf den Rechnungen müssen unsere Bestellnummer und -datum sowie Positions- und Artikelnummer des Lieferanten aufgeführt sein. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4. Zahlungsbedingungen

- a. Zahlungen erfolgen aufgrund unserer Einkaufsabrechnungen nach Empfang, Feststellung und Gutbefund in dem vereinbarten Empfangswerk. Bei Rücklieferung von Material, das aus Qualitätsgründen von uns nicht übernommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die von uns für diese Ware geleistete Zahlung unverzüglich unter Zinsvergütung vom ersten Tage unserer Zahlung (Zahlungsausgang) ab an uns zurückzuzahlen. Der Zinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

- b. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- c. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- d. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- e. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Bei einer Mängelrüge haben wir das Recht, das beanstandete Material zurückzubehalten, bis die von uns hierauf geleistete Teilzahlung oder der entrichtete Kaufpreis vom Lieferanten zurückerstattet worden ist.

5. Lieferzeit, Lieferverzug

- a. Wenn keine Lieferzeit angegeben ist, hat die Lieferung sofort zu erfolgen. Falls genaue Termine oder bestimmte Endzeitpunkte für Lieferungen vereinbart sind, gilt dies regelmäßig als Fixgeschäft, und zwar auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich bestätigt wird. Bei Fixgeschäften haben wir im Falle der Lieferverspätung das Recht, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und – im Falle des Verschuldens – Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- b. Im Falle des Lieferverzugs sind wir nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, uns mit dem bestellten Material anderweitig einzudecken. Entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- c. Wir sind berechtigt, neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe geltend zu machen (0,25% des Lieferwerts pro angefangener Woche, max. 5%). Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt bei Anlieferung im Empfangswerk.

7. Mängel, Gewährleistung, Haftung

- a. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind im Falle einer Nachlieferung berechtigt, einen eventuellen Ausbau der mangelhaften Sache selbst vorzunehmen. Der Lieferant übernimmt die uns entstandenen Selbstkosten. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sollen durch die gelieferte, mangelhafte Ware Schäden an anderen Produkten entstehen, gelten die gesetzlichen Schadensersatzansprüche.
- b. Bei Materialbeanstandung ist der Lieferant verpflichtet, uns nach Rücknahme sofort Material einwandfreier Beschaffenheit zu liefern.
- c. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

- e. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- f. Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Geheißpersonen befindet.
- g. Für innerhalb der Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- h. Soweit wir von dritter Seite wegen Mängeln der vom Lieferanten bezogenen Ware in Anspruch genommen werden, sind wir gegenüber dem Lieferanten zum Rückgriff berechtigt; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Der Lieferant ist uns zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.

8. Eigentumsvorbehalt

- a. Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und für diese gilt.
- b. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Stoffen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen.
- c. Werden im Zusammenhang mit vereinbarten Werk- oder Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen Stoffe, Werkzeuge, Gegenstände und Spezialverpackungen beim Lieferanten durch uns beigestellt oder insbesondere zur Reparatur oder Umarbeitung überlassen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.

9. Produkthaftung

- a. Für den Fall, dass wir auf Grund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung genügt dies jedoch nur dann, wenn Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- b. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- c. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Schutzrechte

- a. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- b. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb des Liefergebietes verletzt werden.
- c. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- d. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

- e. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

11. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

- a. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln.
- b. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten.

12. Energieeffizienz

Aufgrund unserer Zertifizierung nach DIN ISO 50001:2011 sehen wir auch unsere Geschäftspartner zur Implementierung der Energieeffizienz in ihre Geschäftsprozesse verpflichtet. Der Lieferant hat im Rahmen der vereinbarten Lieferungen die energieeffizienteste Ausführung seiner Anlagen, Einrichtungen und Prozesse umzusetzen. Elektrische, elektronische und elektro-mechanische Komponenten müssen nach den neusten Standards der Energieeffizienz gekennzeichnet sein. Liegen dem Lieferanten energieeffizientere Alternativen zu den von uns angefragten Produkten vor, so sind wir über diese zu informieren.

13. Auslandsgeschäfte

Bei Import- und Exportgeschäften bzw. solchen Abschlüssen, denen eine behördliche Genehmigung zugrunde liegt, gelten unsere Abschlüsse vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a. Erfüllungsort ist das in der Bestellung bzw. Einkaufsbestätigung angegebene jeweilige Empfangswerk. Die Lieferung erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart – „geliefert verzollt“ (DDP - Incoterms 2010). Erfüllungsort der Zahlung ist ebenfalls das jeweilige Empfangswerk.
- b. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aachen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).